



Friedhof- und Bestattungsverordnung

der Gemeinden Embrach und Oberembrach

gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
	Art. 1 Grundlagen.....	3
II.	Personal.....	3
	Art. 2 Friedhofvorsteher	3
III.	Bestattungen.....	3
	Art. 3 Bestattungen.....	3
	Art. 4 Bestattungen Auswärtiger	4
	Art. 5 Gebühren- und Kostenregelung	4
	Art. 6 Aufbahrung	4
	Art. 7 Abdankung und Bestattungszeiten.....	4
	Art. 8 Trauergottesdienst.....	4
	Art. 9 Grabgeläute	5
IV.	Grabstätten	5
	Art. 10 Eigentumsrechte	5
	Art. 11 Grabbelegung.....	5
	Art. 12 Gräberarten	5
	Art. 13 Familiengräber (Privatgräber).....	6
	Art. 14 Ruhezeiten	6
	Art. 15 Räumung der Gräber	6
	Art. 16 Exhumationen.....	7
	Art. 17 Urnenversetzungen.....	7
	Art. 18 Grabeinfassungen	7
	Art. 19 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber	7
V.	Grabmäler	8
	Art. 20 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler	8
	Art. 21 Grabbezeichnung.....	8
	Art. 22 Masse der Grabmäler	9
	Art. 23 Bewilligungspflicht.....	9
	Art. 24 Unterhalt und Haftung.....	10
	Art. 25 Verfügungsbeschränkung	10
	Art. 26 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof.....	10
	Art. 27 Strafbestimmungen	11
	Art. 28 Beschwerden/Rechtsmittel	11
VII.	Schlussbestimmungen	11
	Art. 29 Inkraftsetzung	11

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

- ¹ Diese Verordnung untersteht der kantonalen Bestattungsverordnung sowie weiteren kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.
- ² Im Anschlussvertrag vom 04.10.2017 zwischen den Gemeinden Embrach (Trärgemeinde) und Oberembrach (Anschlussgemeinde) sind die allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegt. Die Friedhof- und Bestattungsverordnung regelt gemäss Ziff. 4.5 des Vertrages die Detailbestimmungen zum Betrieb der Friedhofanlage.
- ³ Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

II. Personal

Art. 2 Friedhofvorsteher

- ¹ Die Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen ist dem Leiter des Bestattungsamtes Embrach als Friedhofvorsteher übertragen.
- ² Das Bestattungsamt trifft alle Anordnungen im Zusammenhang mit den Bestattungen (Aufbahrung, Einsargen, Leichentransport, Festsetzung der Bestattungszeit etc.). Es erteilt die Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler, verrechnet die Bestattungskosten und führt das Bestattungsregister.
- ³ Die örtlichen Bestattungsbeauftragten führen das Bestattungsgespräch mit den Angehörigen und organisieren alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Schritte.

III. Bestattungen

Art. 3 Bestattungen

Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen ausschliesslich mit dem örtlichen Bestattungsamt im Rahmen des geltenden Bestattungsablaufs zu vereinbaren. Der Friedhof dient vornehmlich zur Bestattung von Einwohnern von Embrach und Oberembrach.

Art. 4 Bestattungen Auswärtiger

Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in den Gemeinden Embrach oder Oberembrach hatten, benötigen die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine besondere Beziehung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen zu den Gemeinden Embrach oder Oberembrach nachgewiesen werden kann.

Art. 5 Gebühren- und Kostenregelung

¹ Für die Bestattung eines Einwohners der Gemeinden Embrach und Oberembrach werden die Kosten in Rechnung gestellt, die gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung verrechnet werden können.

² Bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern der Gemeinde Embrach und Oberembrach übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.

³ Bei bewilligten Bestattungen von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in den Gemeinden Embrach oder Oberembrach hatten, werden die Kosten gemäss Gebührenverordnung bzw. Gebührentarif der Gemeinde Embrach in Rechnung gestellt.

Art. 6 Aufbahrung

¹ Die Verstorbenen werden, wenn nötig oder gewünscht, in den Aufbahrungsräumen der Friedhofanlage aufgebahrt.

² Den Angehörigen wird vom Bestattungsamt uneingeschränkter Zugang zu den Aufbahrungsräumen gewährleistet.

Art. 7 Abdankung und Bestattungszeiten

¹ Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden von Montag bis Freitag statt. An Samstagen, Sonntagen sowie allgemeinen Feiertagen werden keine Abdankungen und Bestattungen durchgeführt.

² Die öffentlichen Bestattungen finden in der Regel um 14.00 Uhr statt. In Fällen, wo zwei öffentliche Bestattungen auf den gleichen Tag fallen, kann der Friedhofvorsteher eine der Bestattungen auf 11.00 Uhr anordnen.

³ Über Ausnahmen entscheidet das örtliche Bestattungsamt.

⁴ Für die Abdankung steht die Abdankungshalle auf dem Friedhof zur Verfügung. Die Terminvereinbarung erfolgt durch das Bestattungsamt.

Art. 8 Trauergottesdienst

Für den Trauergottesdienst stehen den Angehörigen nach deren Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt die Kirchen zur Verfügung.

Art. 9 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläute angeordnet.

IV. Grabstätten

Art. 10 Eigentumsrechte

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinden Embrach und Oberembrach. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 11 Grabbelegung

- ¹ Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein separates Grab herzurichten.
- ² Auf Wunsch der Angehörigen können in der Regel die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder sowie die Särge von Kindern und ihres gleichzeitig verstorbenen Elternteils im gleichen Grab beigesetzt werden. Dies gilt für Kinder bis zum 4. Altersjahr.
- ³ Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.
- ⁴ In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen (gem. Art. 12) von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird.

Art. 12 Gräberarten

Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:

- | | |
|---|--|
| A. Erd-Reihengrab
Erwachsene und Kinder über 8 Jahre | Beisetzung ein Sarg und eine Urne |
| B. Urnen-Reihengrab
Erwachsene und Kinder über 8 Jahre | Beisetzung bis zwei Urnen |
| C. Erd- und Urnen- Reihengrab
Kinder unter 8 Jahren | Beisetzung 2 Särge oder 2 Urnen |
| D. Familiengrab | Beisetzung max. 2 Särge und
max. 15 Urnen |
| E. Urnennische | Beisetzung bis zwei Urnen |
| F. Urnen-Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung | Beisetzung eine Urne |

Art. 13 Familiengräber (Privatgräber)

- ¹ Über die Benützung von Familiengräbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die Mietzeit beträgt 60 Jahre. Über eine allfällig beantragte Verlängerung von einmalig maximal 20 Jahren entscheidet der Friedhofvorsteher. Die Miet- und Verlängerungsgebühren werden gemäss Art. 5 geregelt.
- ² Familiengräber werden nur an Einwohner der Gemeinden Embrach und Oberembrach abgegeben. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist den Mietern von Familiengräbern untersagt.
- ³ In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.
- ⁴ Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhezeit kann der Friedhofvorsteher über die Grabstätte verfügen.
- ⁵ Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Eine vorzeitige Aufhebung ist frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung möglich.

Art. 14 Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Gräber beträgt für

- | | |
|---------------------------|----------|
| - die Einzelgräber | 20 Jahre |
| - die Urnennischenwand | 20 Jahre |
| - die Gemeinschaftsgräber | 20 Jahre |
| - die Familiengräber | 60 Jahre |

Art. 15 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der in Art. 14 festgesetzten Ruhezeiten steht dem Friedhofvorsteher das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Aufhebung der Gräber wird mindestens 2 Monate vor der Räumung im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Zudem wird die Räumung mit Hinweistafeln auf dem Friedhof angekündigt. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben. Den Angehörigen wird gleichzeitig eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und -pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 16 Exhumationen

Für die Exhumationen wird auf die kantonale Bestattungsverordnung verwiesen. Allfällige Bewilligungen erteilt der Friedhofvorsteher. Sämtliche anfallenden Kosten werden verrechnet.

Art. 17 Urnenversetzungen

Die Ausgrabung einer Urne benötigt die Bewilligung des Friedhofvorstehers. Sämtliche anfallenden Kosten werden gemäss Tarifordnung der Gemeinde Embrach verrechnet.

Art. 18 Grabeinfassungen

¹ Die Grabeinfassungen werden einheitlich vom Friedhofgärtner erstellt.

² Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofvorsteher.

Art. 19 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, für die Kosten der Gräberbepflanzung aufzukommen. Es wird ihnen aber freigestellt,

- die Grabstätte selber zu bepflanzen.
- die Grabstätte durch einen Gärtner bepflanzen zu lassen.
- einen Grabpflegevertrag mit der Gemeinde Embrach zur Bepflanzung der Grabstätten auf die Dauer der Ruhezeit abzuschliessen.

² Ein Grabpflegevertrag kann nur für Erd- und Urnenreihengräber sowie Familiengräber abgeschlossen werden.

³ Werden selbst unterhaltene Gräber nicht in Ordnung gehalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner besorgt unter Rechnungsstellung durch die Gemeinde an die Hinterbliebenen.

⁴ Nach Bestattungen werden die Blumenspenden auf dem Grab belassen, sofern sie nicht von den Angehörigen mitgenommen werden.

⁵ Auf den Urnen-Gemeinschaftsgräbern – anonym und mit Namensnennung – dürfen Blumen nur auf der dafür vorgesehenen Platte hingestellt werden.

⁶ Bei Urnennischen dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt. Das spätere Deponieren von Grabschmuck auf dem Kiesplatz bei den Nischen ist nicht gestattet.

Friedhof- und Bestattungsverordnung

- ⁷ Die gärtnerische Ausstattung der Friedhofanlage ist ausschliesslich Aufgabe des Friedhofvorstehers.
- ⁸ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind zu vermeiden. Der Friedhofgärtner kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter Aufforderung ohne Anspruch auf Rückerstattung beseitigen.
- ⁹ Pflanzen und Sträucher, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder das Gesamtbild des Friedhofes stören, werden unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder entfernt.
- ¹⁰ Für Grabschmuck zugelassen sind neben Pflanzen und Schnittblumen nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien. Das Schmücken der Gräber mit Plastikblumen und Pflanzen aus künstlichem Material ist nicht erlaubt. Kerzen sind zugelassen, wenn sie aus Wachs oder Öl hergestellt sind. Batteriebetriebene Kerzen sind nicht erlaubt.
- ¹¹ Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck wie Gestecke, Kränze, Blumen, Sträucher usw. sowie unpassende und zerbrochene Blumengefässe, Schalen und dergleichen ohne Vorankündigung von den Gräbern ohne Anspruch auf Rückerstattung zu entfernen bzw. zu entsorgen.

V. Grabmäler

Art. 20 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 21 Grabbezeichnung

Bezeichnung für Gräber gem. Art. 12 lit. A – D.

- ¹ Sofort nach Belegung wird jede Grabstätte mit der Namensbezeichnung, dem Geburts- und dem Sterbejahr des Beigesetzten versehen. Ein Verzicht auf eine Grabbezeichnung ist nicht erwünscht.
- ² Für die Dauer der Ruhezeit muss innert zwei Jahren seit der Beisetzung eine beständige Grabbezeichnung gemäss nachfolgender Vorschriften angebracht werden.
- ³ Wird ein Grab nicht innert zwei Jahren mit einem Grabmal versehen, kann die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung eine Grabbeschriftung zulasten der anordnungsberechtigten Personen erstellen lassen.

Bezeichnung für Gräber gem. Art. 12 lit. E – F

Die Urnennischenwand (E), sowie das Urnen Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (F) wird durch das Bestattungsamt mit Vorname, Nachname, evtl. Ledigname, Geburtsjahr und Todesjahr einheitlich beschriftet. Die anfallenden Kosten werden verrechnet.

Art. 22 Masse der Grabmäler

¹ Für die Grabmäler inklusive Sockel sind folgende Abmessungen einzuhalten:

Gräberarten	Höhe max./min.	Breite max.	Länge max.
A. Steine Kreuze Platten	120 cm/90 cm 120 cm/90 cm	60 cm 65 cm 45 cm	60 cm
B. Steine Kreuze Platten	90 cm/65 cm 90 cm/65 cm	45 cm 50 cm 40 cm	50 cm
C. Steine Kreuze Platten	75 cm 75 cm	45 cm 45 cm 30 cm	55 cm

² Die Grabmäler dürfen die Stärke von 18 cm nicht überschreiten.

³ Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen.

Art. 23 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung des Friedhofvorstehers. Das Setzen der Grabmäler bei Erdbestattungen kann frühestens 9 Monate, bei Urnenbestattung 3 Monaten nach der Beisetzung erfolgen. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofvorsteher eine Zeichnung im Masstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen unter Angabe des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers.

² Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen in schriftlich begründeter Form an den Gemeinderat Embrach rekurriert werden.

³ Der Friedhofvorsteher behält sich vor, Grabmäler, die den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen, zurückzuweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Eigentümer entfernen zu lassen. Ohne Bewilligung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten ihrer Eigentümer entfernt werden.

Art. 24 Unterhalt und Haftung

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Dazu gehört auch, dass schief stehende Grabmäler durch einen Bildhauer oder durch den Friedhofgärtner gerichtet werden. Die Pflanzen dürfen die Inschrift nicht verdecken und müssen im Verhältnis zum Grabstein unter der Schere gehalten werden.

² Den Weisungen des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

Art. 25 Verfügungsbeschränkung

Sobald Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung des Friedhofvorstehers entfernt oder versetzt werden.

VI. Ordnungsvorschriften

Art. 26 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist untersagt.
- Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Friedhofgärtners und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- Der Friedhofvorsteher und der Friedhofsgärtner sind befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 27 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen des Friedhofvorstehers werden mit Verwarnung oder Busse geahndet.

Art. 28 Beschwerden/Rechtsmittel

¹ Beschwerden im Zusammenhang mit dem Friedhof und Bestattungen sind an den Gemeinderat Embrach zu richten.

² Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Embrach Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat rekurriert werden. Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht anstelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach übereinstimmender Genehmigung durch die Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 5. Juli 1985 aufgehoben.

Politische Gemeinde Embrach

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017

Namens der Gemeindeversammlung



Erhard Büchi
Gemeindepräsident



Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Politische Gemeinde Oberembrach

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 3. Oktober 2017

Gemeinderat Oberembrach



Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin



Lea Gnädinger
Gemeindeschreiberin